

Jobcenter Frankfurt am Main  
Geschäftsführerin  
Frau Claudia Czernohorsky-Grüneberg  
Hainer Weg 44  
60599 Frankfurt

**Ansprechpartner:**  
Uli Breuer: 0179 6909xxx  
Roland Schäfer: 0172 6820xxx

**Spendenkonto:**  
IBAN: DE76 5009 0900 5148 1976 00  
BIC: GENODEF1P06

Frankfurt, den 01.03.2020

## Datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Vorlage von Kontoauszügen bei Weiterbewilligungsanträgen von Leistungen nach SGB II

Sehr geehrte Frau Czernohorsky-Grüneberg,

in den letzten Monaten wurde die Praxis des Frankfurter Jobcenters, von Antragsteller\*innen von Leistungen nach SGB II zu fordern, dass sie ungeschwärzte Kontoauszüge vorlegen müssen, sowohl von betroffenen Menschen als auch von Medien in Frankfurt thematisiert und problematisiert. In Einzelfällen wurde uns von Antragsteller\*innen darüber hinaus berichtet, dass Sachbearbeiter\*innen Ihrer Behörde zu unangemessenen und übergriffigen Aussagen greifen. So wurde uns in einem Einzelfall von einem SGB-II-Leistungsbezieher, der seine Einkäufe regelmäßig mit EC-Karte bezahlt, mitgeteilt, dass die für ihn zuständige Sachbearbeiterin äußerte: „Warum kaufen sie beim Rewe ein? Kein Wunder, dass Ihnen das Geld nicht reicht. Warum gehen sie nicht zu Aldi?“

Nach der - auch öffentlich bekannt gewordenen - Kritik hat das Jobcenter Frankfurt seine Praxis verändert. Im jetzt verwendeten Merkblatt werden aber weiterhin Formulierungen benutzt, die das Recht zur Schwärzung von Kontoauszügen unzulässig einschränken. Deutlich wird das an diesen Sätzen: *„Bei Ausgabebuchungen muss der Buchungsfall für das Jobcenter Frankfurt am Main plausibel bleiben. Geschwärzt werden dürfen die in den Auszügen enthaltenen besonderen Arten personenbezogener Daten ... ([Art.9 Abs 1 Datenschutzgrundverordnung](#)).“*

Diese Neufassung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Die Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** stützt sich bei dieser Bewertung auf Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).

Die BA stellt in ihrer Veröffentlichung **„Merkblatt Arbeitslosengeld II / Sozialgeld“** im Abschnitt *„14 Datenschutz“* fest: *„Sie haben die Möglichkeit, Empfänger und Verwendungszweck von Soll-Buchungen, die keinen Bezug zu Ihrer SGB II-Leistung haben, auf den Kopien Ihrer Kontoauszüge zu schwärzen (Beiträge an Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen etc.). Nicht schwärzen dürfen Sie sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen, Kontoständen (Saldo am Ende des Auszuges) und **allen Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind** (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge etc.).“* Schon aus diesem Sinnzusammenhang wird deutlich, dass es möglich sein muss, beispielsweise zu schwärzen, wo Lebensmittel und andere Gegenstände des täglichen Bedarfs eingekauft und bezahlt werden.

Deutlicher als die BA hat der BfDI auf seiner [Internetseite](#) *„Wie muss ich Kontoauszüge vorlegen und was passiert damit?“* u. a. folgende Feststellungen getroffen:

**„Für welchen Zeitraum darf das Jobcenter Kontoauszüge von mir verlangen? Die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch werden für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum bewilligt. Um zu**



prüfen, ob Sie hilfebedürftig (s.o.) sind, wird das Einkommen der vergangenen Monate herangezogen, um daraus Rückschlüsse für die aktuelle und zukünftige Entwicklung Ihrer finanziellen Situation zu ziehen. Bisher hatte die sozialgerichtliche Rechtsprechung keine Bedenken, regelmäßig die Auszüge der letzten drei Monate anzufordern. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage auch für längere Zeiträume verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine länger zurückliegende Einsichtnahme erfordern. Gegen eine Erhebung für drei zurückliegende Monate bestehen keine Bedenken. Über die Länge des Zeitraums bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist der Meinung, dass für den Fall, dass die Leistungsbewilligung für 12 Monate ausgesprochen werden soll, die Kontoauszüge für 6 zurückliegende Monate vorgelegt werden müssen. Ob dies im Sinne der Erforderlichkeit (siehe oben) unabdingbar ist, muss aus Sicht des Leistungsrechts beantwortet werden. **Meiner Auffassung entspricht dies nicht.**

**„Darf ich Angaben in den Kontoauszügen schwärzen?** Die Ausfüllhinweise der Bundesagentur für Arbeit sowie das Merkblatt zum Arbeitslosengeld II enthalten entsprechende Informationen. Darin wird auch auf die Möglichkeit der Schwärzung einzelner Buchungen hingewiesen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist. Einnahmen dürfen auf den Kontoauszügen nicht geschwärzt werden. Denn Geldeingänge muss das Jobcenter daraufhin prüfen, ob diese als Einkommen (§ 11 II) den Leistungsanspruch mindern. Bei Ausgabebuchungen dürfen das Buchungs- und Wertstellungsdatum oder der Betrag ebenfalls nicht geschwärzt werden. Nur bestimmte Passagen des Empfängers und des Buchungstextes dürfen geschwärzt werden, wenn der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch das Jobcenter plausibel bleibt. Geschwärzt werden dürfen die in den Auszügen enthaltenen besonderen Arten personenbezogener Daten, wie beispielsweise Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (Artikel 9 Absatz 1 Datenschutzgrundverordnung). Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben.“

Wir fordern Sie auf,

- die in ihrer Behörde in Umlauf befindlichen Merkblätter und Aushänge, die den Vorgaben und Empfehlungen der BA und des BfDI nicht entsprechen, einzuziehen und zu vernichten;
- die Mitarbeiter\*innen Ihrer Behörde auf die o. g. Veröffentlichungen hinzuweisen und darauf zu verpflichten, diese in ihrer Verwaltungspraxis zu beachten und
- die Antragsteller\*innen auf Leistungen nach SGB II bei der Aushändigung bzw. Übersendung von Anträgen auf Erst- oder Weiterbewilligung von SGB II-Leistungen in geeigneter Weise „auf die Möglichkeit der Schwärzung einzelner Buchungen“ hinzuweisen, „deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist“.

Darüber hinaus bitten wir Sie um eine Antwort zu den hier vorgetragenen Sachverhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main**

gez. Uli Breuer

gez. Helga Rölller

gez. Roland Schäfer

---

**dieDatenschützer Rhein Main** sind

- eine Gruppe des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (<http://vorratsdatenspeicherung.de/>),
- Partner der Aktion: „Stoppt die e-Card!“ (<http://www.stoppt-die-e-card.de/>),
- Partner Bündnis „Demokratie statt Überwachung“ (<https://www.demokratie-statt-ueberwachung.de/>),
- Partner Frankfurter Bündnis gegen TTIP, CETA und TISA (<https://tipstoppenffm.wordpress.com/>) und
- Partner Bündnis Transparentes Hessen (<https://www.transparentes-hessen.de/>).

Hervorgegangen ist die Gruppe aus der Volkszählungsbewegung „11gegenZensus11“.

Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind ein unabhängiges Frankfurter Datenschutzbüro, die Videoüberwachung des öffentlichen Raums und von politischen Aktivitäten (Demonstrationen und Kundgebungen), die elektronische Gesundheitskarte und Digitalisierung des Gesundheitswesens, die Vorratsdatenspeicherung, die Transparenz staatlichen Handelns sowie weitere Datenschutzthemen.